

## **HAUPTSATZUNG**

der Gemeinde Aspach  
mit Änderung vom 02. November 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 16. September 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen, welche zuletzt am 02. November 2020 geändert wurde.

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

## **§ 4 Ältestenrat**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **III. Bürgermeister**

## **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 EUR im Einzelfall.
  - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,00 EUR im Einzelfall.
    - 2.2.1 Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes der Sonderrechnung Wasserversorgung.
  - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Teilzeitarbeitskräften, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4 Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.
  - 2.5 Pauschalierung von Fahrtkosten im Einzelfall.
  - 2.6 Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu 1.500,00 EUR im Einzelfall.
  - 2.7 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.7.2 bis zu 2 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR.
  - 2.8 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitigkeit oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,00 EUR beträgt.

- 2.9 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 8.500,00 EUR im Einzelfall.
- 2.11 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 12.500,00 EUR im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertobergrenze.
- 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.14 Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Gemeindehalle) im Rahmen der Vorschriften.
- 2.15 Neuabschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von 5.000,00 EUR.
- 2.16 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu 200,00 EUR im Einzelfall, soweit dies nach § 39 Abs. 2 GemO möglich ist.
- 2.17 Die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten örtlicher Vereine bis zum Betrag von 5.000,00 EUR sowie für Wohnungsbaudarlehen bis zu deren dinglichen Sicherstellung bis zum Betrag von 25.000,00 EUR.
- 2.18 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO).
- 2.19 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
  - 2.19.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - 2.19.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 + 36 BauGB),
  - 2.19.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 + 36 BauGB),
  - 2.19.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach §§ 35 Abs. 1 und 36 BauGB (privilegierte Bauvorhaben),
  - 2.19.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs.4 und §36 BauGB bei angemessener Erweiterung oder Nutzungsänderung von bestehenden baulichen Anlagen.
 Ziffern 2.19.1 bis 2.19.5 jeweils, soweit die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde unbedenklich ist.
- 2.20 Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB
- 2.21 Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

##### **§ 6**

##### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## V. Ortsteile

### § 7

#### **Benennung der Ortsteile der Gemeinde Aspach**

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1 Allmersbach am Weinberg
- 2 Altersberg
- 3 Einöd
- 4 Fürstenhof
- 5 Großaspach
- 6 Hintervöhrenberg
- 7 Hohrot
- 8 Hornungshof
- 9 Karlshof
- 10 Kleinaspach
- 11 Rietenau
- 12 Röhrach
- 13 Sinzenburg
- 14 Stegmühle
- 15 Steinhausen
- 16 Talmühle
- 17 Völkleshofen
- 18 Vordervöhrenberg
- 19 Warthof
- 20 Wüstenbachhof

### § 8

#### **Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit**

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates können unter den Voraussetzungen des §37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Aspach, 17. September 2013

gez.

Hans-Jörg Weinbrenner  
Bürgermeister